

Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

BMöDS - I/A/3 (Rechtskoordination, Informations-,  
Organisations- und Verwaltungsmanagement)

**Dr. Alexandra Hofer**  
Sachbearbeiterin

[alexandra.hofer@bmoeds.gv.at](mailto:alexandra.hofer@bmoeds.gv.at)  
+43 1 716 06-664125  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu  
richten.

Geschäftszahl: BMöDS-11400/0109-I/A/3/2019

Ihr Zeichen: BMF-010000/0023-  
IV/1/2019

## **BMF - Steuerreformgesetz 2019/20; Stellungnahme**

Das Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport nimmt zu gegenständlichem Entwurf wie folgt Stellung:

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF des BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF des BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Zielen und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren,
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

**Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag:**

In Bezug auf die Angabe, welchem Wirkungsziel ein Vorhaben beiträgt, wird empfohlen, zu prüfen, ob nicht Überlegungen dahingehend angestellt werden können, dass auch auf ein anderes Wirkungsziel wie etwa das Wirkungsziel 1 der UG 40 Wirtschaft „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft mit Fokus auf KMU“ oder das Wirkungsziel 2 der Untergliederung 43 Umwelt, Energie und Klima „Reduktion der Treibhausgasemissionen und Realisierung eines nachhaltigen wettbewerbsfähigen Energiesystems durch Steigerung des Einsatzes von Erneuerbaren Energien, Steigerung der Energieeffizienz und durch Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit und Stärkung der Rolle der Frau im Umwelt- und Klimaschutz sowie im Bereich Energie und Bergbau“ referenziert werden könnte.

**Problemdefinition:**

Im Rahmen einer Problemdefinition soll dargestellt werden, warum ein staatlicher Eingriff notwendig ist. Eine Beschreibung von Zielen (die auf der Grundlage des Problems definiert werden sollen) und Maßnahmen (die gesetzt werden, um das Ziel zu erreichen) hat im Rahmen der diesbezüglichen Abschnitte der WFA zu erfolgen. In der vorliegenden Problemdefinition werden beispielsweise im Bereich „Umsatzsteuer“ fast ausschließlich Maßnahmen („Elektronische Druckwerke [...] sollen dem ermäßigten Steuersatz iHv 10 % unterliegen“) und im Bereich „Versicherungssteuer- und Kraftfahrzeugsteuergesetz“ unter anderem Ziele beschrieben („Aufgrund dieser Rahmenbedingungen [...] soll insbesondere in den Bereichen Verkehr & Energie [...] ein entsprechendes Bewusstsein für klimaschädliches Verhalten geschaffen werden“). Es wird empfohlen, die Problemanalyse dahingehend zu überarbeiten, dass Problem, Ziele und Maßnahmen klarer voneinander abgegrenzt werden.

**Zielformulierung:**Ad sämtliche Ziele:

Abgesehen von den Indikatoren 1 und 2 des Ziels 2 stellen sämtliche, zur Überprüfung der Zielerreichung angeführten Indikatoren Meilensteine dar. Meilensteine sind im Gegensatz zu Kennzahlen weniger dazu geeignet, angestrebte Wirkungen messbar zu machen. Im Sinne der Überprüfbarkeit wird demnach empfohlen, zu prüfen, ob das Ersetzen von Meilensteinen durch Kennzahlen, das Ergänzen von Kennzahlen oder die Weiterentwicklung von Meilensteinen zu Kennzahlen möglich ist. In Bezug auf das Ersetzen von Meilensteinen durch Kennzahlen wird darauf hingewiesen, dass sich zahlreiche Meilensteine als Maßnahmen im diesbezüglichen WFA-Abschnitt widerfinden (bspw. Maßnahme 1 und Ziel 1, Indikator 2). Um Redundanzen zu vermeiden, kann an dieser Stelle auf Meilensteine, die eigentlich Maßnahmen darstellen, verzichtet werden.

### Ad Ziel 2:

Es wird empfohlen, eine verstärkt auf die inhaltliche externe Wirkung ausgerichtete Formulierung des Ziels zu verwenden. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, zu prüfen, ob ein Titel wie beispielsweise „Verstärkung des Klimaschutzes durch Bewusstseins-schaffung für klimaschädliches Verhalten“ besser geeignet wäre.

Im Sinne der Überprüfbarkeit und der Aussagekraft wird darüber hinaus empfohlen, bei Indikator 1 und 2 klar definierte Zielzustände zu ergänzen. Andernfalls müssten die grundsätzlich sinnvollen Kennzahlen als Meilensteine im Bericht zur Wirkungsorientierung dargestellt werden.

### Ad Ziel 4:

Weder das Ziel noch die diesbezüglichen Meilensteine lassen externe Wirkungen erkennen. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, zu prüfen, ob das Ziel und die diesbezüglichen Meilensteine entfallen können.

### **Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit:**

Vor dem Hintergrund der Änderung des Tabaksteuergesetzes 1995 wird empfohlen, zu prüfen, ob sich aus dem Vorhaben wesentliche Auswirkungen auf die Wirkungsdimension „Kinder und Jugend“ (Subdimensionen: „Schutz sowie Förderung der Gesundheit, Entwicklung und Entfaltung junger Menschen (bis 30 Jahre)“, Wesentlichkeitskriterium: „mindestens 1.000 junge Menschen sind betroffen“) ergeben.

### **Anregungen und sonstige Anmerkungen:**

Aus Sicht der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle des Bundes handelt es sich bei der vorliegenden WFA um keine vollinhaltliche WFA-Bündelung, sondern um eine vollinhaltliche WFA zu einer Sammelnovelle. In diesem Zusammenhang wäre eine Änderung der Angabe im Rahmen des WFA-IT-Tools vorzunehmen. Diese Änderung hat keine Auswirkungen auf weitere Bestandteile der WF1-Datei.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

[WFA@bmoeds.gv.at](mailto:WFA@bmoeds.gv.at)

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z. B. Einbringung in den Ministerrat).

**Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle.** Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 71 606 667333 erreichbar.

Unter Einem ergeht die Stellungnahme an den Präsidenten des Nationalrates.

Wien, 29. Mai 2019

Für die Bundesministerin:

Mag. Roland Weinert

Beilage/n: